

Einleitung der Zuruhesetzung und der Reaktivierung

www.SBV-Graskamp.de

Stand: 11.11.16

Die Zuruhesetzung kann

- a) vom Beschäftigten beantragt und
- b) vom Dienstherrn eingeleitet werden.

Zu a) Zuruhesetzung auf Antrag des Beschäftigten

Jeder Beschäftigte kann nach **Vollendung des 63sten Lebensjahres** auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden.

Bei Lehrkräften erfolgt die Zuruhesetzung in der Regel zum Ende des folgenden Schulhalbjahres.

Wegen der notwendigen Planungen ist es hilfreich, die Zuruhesetzung frühzeitig mit dem Schulleiter bzw. dem Schulrat zu besprechen. → Weihnachten für Schuljahreswechsel.

Schwerbehinderte können auf Antrag nach Vollendung des 60sten Lebensjahres aus dem Dienst ausscheiden (Siehe § 33 (3) 2 LBG, [Versorgungsabschläge](#) - [Versorgungsabschläge \(Info LBV\)](#)).

Wird die Zuruhesetzung rechtzeitig beantragt, kann eine **Zuruhesetzung zum Geburtstag** erfolgen. Durch eine schulscharfe Einstellung ist theoretisch die Unterrichtsversorgung gesichert. Hilfreich für den geordneten Schulbetrieb (päd. Kontinuität) ist jedoch oft die Zuruhesetzung zum Schuljahresende oder zum Halbjahreswechsel.

Die Lehrkraft sollte mit der Schulleitung und dem Schulamt rechtzeitig über beabsichtigte Pläne sprechen.

Fühlt sich eine Lehrkraft (ob schwerbehindert oder nicht) aus gesundheitlichen Gründen den beruflichen Anforderungen nicht mehr gewachsen, kann sie jederzeit formlos die **Zuruhesetzung aus gesundheitlichen Gründen beantragen** (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BeamtStG und § 33 Abs. 2 LBG-NRW). In der Regel wird die Dienststelle dann eine a.ä.U. zur Überprüfung der Dienstfähigkeit einleiten.

Man kann auch selbst eine **a.ä.U. zur Überprüfung der Dienstfähigkeit beantragen**. Zuruhesetzungen wegen dauerhafter Dienstunfähigkeit sind an kein Alter und an keine Termine gebunden. Sie können jederzeit eingeleitet und vollzogen werden.

Entscheidend für den Vollzug einer Zuruhesetzung ist die Zuruhesetzungsverfügung. Ab dem folgenden Monat nach "Übergabe" werden dann nicht mehr die Besoldungsbezüge, sondern die Versorgungsbezüge gezahlt.

Zu b) Zuruhesetzung vom Dienstherrn eingeleitet

Erreichen der Altersgrenze

Nach Ablauf des Schulhalbjahres, in dem die Lehrkraft das **65ste Lebensjahr + x** vollendet hat, wird jede Lehrkraft in den Ruhestand versetzt. Auf Antrag ist eine Dienstzeitverlängerung um bis zu drei Jahren möglich.

Bei Dienstunfähigkeit (§ 33 (2) LBG)

Stellt der Amtsarzt bei einer a.ä.U. eine dauerhafte Dienstunfähigkeit fest, dann entscheidet sich der Dienstherr in der Regel für eine vorzeitige Zuruhesetzung.

Gründe für die Einleitung einer amtsärztlichen Untersuchung (a.ä.U.):

- Aus Fürsorgegründen, bei entsprechenden Hinweisen
- Bei einer **Dienstunfähigkeit von ca. 3 Monaten** innerhalb der letzten 6 Monate (§ 33 (1) LBG und § 26 Abs. 1, Satz 2 Beamtenstatusgesetz, BeamtStG)
- Bei häufigen Fehlzeiten wegen Dienstunfähigkeit, bei sonstigen Auffälligkeiten

Vor der Erteilung des Untersuchungsauftrages ist immer der PR u. ggf. die SBV anzuhören.

Grundsätzlich ist bei der Einleitung einer Zuruhesetzung eine vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Beteiligten von Nutzen.

Vor einer dienstlich veranlassten a.ä.U. ist bei schwerbehinderten Lehrkräften immer die Einschaltung der Vertrauensperson unverzichtbar.

→ Die schwerbehinderte Lehrkraft sollte sich darum rechtzeitig an die SBV wenden.

Bei einer a.ä.U. sollte der Betroffene sich vorher überlegen, wie er selbst seine Situation einschätzt. Was möchte ich selbst? Was traue ich mir noch zu? Was ist die beste Lösung?

Der Amtsarzt ist i. R. kein Facharzt. Er kann nur eine Momentaufnahme machen.

→ Geeignete Unterlagen vorlegen.

→ Gutachten aus Fachkliniken oder von Professoren sind oft hilfreich.

Der Ruhestand beginnt i. R. mit dem Ende des Monats, in dem die Verfügung über die Versetzung in den Ruhestand dem Beamten zugestellt worden ist (§ 38 LBG NRW).

Nach einer Zuruhesetzung darf bis zur Vollendung des 65sten Lebensjahres + x nur eingeschränkt hinzu verdient werden.

Die „Einkünfte“ dürfen die Höchstpension von 71,75 % plus **525 €/mtl** nicht überschreiten (siehe Merkblatt auf der Homepage des LBV-NRW).

Nebeneinkünfte sollten dem LBV gemeldet werden.

Reaktivierung nach der vorläufigen Zuruhesetzung

Nach Wiederherstellung seiner Dienstfähigkeit soll der Beamte grundsätzlich wieder reaktiviert werden.

Auch bei Wiedererlangung der Teildienstfähigkeit soll grundsätzlich eine Reaktivierung erfolgen.

Die **Behörde ist je nach Vorgabe durch den Amtsarzt verpflichtet, spätestens drei Jahre nach Eintritt** des Beamten in den Ruhestand zu prüfen, ob der Beamte wieder dienstfähig ist. Dies gilt nicht, wenn der Amtsarzt bei der Zuruhesetzung etwas anders bescheinigt hat oder wenn der Beamte das 60ste Lebensjahr vollendet hat. (VV zu § 35 LBG)

Anmerkung: Bei entsprechender Vorgabe durch den Amtsarzt ist auch eine Überprüfung schon nach weniger als einem Jahr möglich.

Ein wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzter Beamter ist grundsätzlich **bis zur Vollendung des 63sten Lebensjahres** wieder zu reaktivieren, wenn dies sein Gesundheitszustand zulässt. Die gilt nicht, wenn nach den Umständen des Einzelfalles ...Art und Schwere der Erkrankung ... der Beamte das 60. Lebensjahr vollendet hat.

Nach dem Landesbeamtengesetz kann eine Reaktivierung aus dem Ruhestand nun auch bei begrenzter Dienstfähigkeit erfolgen.

Die **Reaktivierung** kann auch **aufgrund eines eigenen Antrages** erfolgen.

§ 35 LBG:

Beantragt der Beamte nach Wiederherstellung seiner Dienstfähigkeit, die erneute Berufung in ein Dienstverhältnis, ist diesem Antrag zu entsprechen, falls nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen. Der Antrag muss vor Ablauf von **fünf Jahren** seit Beginn des Ruhestandes und **spätestens zwei Jahre vor dem Erreichen der Altersgrenze** erfolgen.

Zur Überprüfung der Dienstfähigkeit ist der Beamte verpflichtet, sich nach Weisung der Dienststelle amtsärztlich untersuchen zu lassen. Der Beamte kann eine solche Untersuchung verlangen, wenn er einen Antrag nach § 35 LBG gestellt hat.

Anmerkung:

Die Reaktivierung ist nicht ganz unproblematisch und erfolgte in der Vergangenheit relativ selten.

Nach einer Besserung der gesundheitlichen Beschwerden im Ruhestand (ohne Stress), kommt es nach einer Reaktivierung (mit hoher beruflicher Belastung) häufig nach kurzer Zeit wieder zu den alten erheblichen gesundheitlichen Problemen.